

Vorbemerkungen und Hinweise zur neuen Corona VO– Grundsätzliches

Mit dem 16.08.2021 wurde die staatliche Corona Verordnung für das Land Baden-Württemberg neu überarbeitet.

Die SV Richtlinien werden auf Basis der neuen Verordnung neu angepasst.

Grundsätzlich gehen die staatlichen Ordnungen den SV Richtlinien vor, d.h. auch: erlässt der Land- oder der Stadtkreis schärfere Vorschriften gelten diese. Sind die SV Richtlinien enger gefasst gelten diese!

Mit der neuen Verordnung entfallen die Inzidenzstufen.

Grundsätze – diese gehen i.d.R. allen anderen Regelungen zu den Bereichen vor

- Abstand halten – 1,5 Meter – **es wird generell empfohlen** (hier findet eine Herabstufung statt)
- Hygiene praktizieren
- Medizinische Maske tragen
- Corona Warn App nutzen
- Regelmäßig lüften

Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken, ab 6 Jahren bleibt weiterhin generell bestehen.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Kinder bis einschl. 5 Jahren
- Im privaten Bereich
- Im Freien, nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig, dauerhaft eingehalten werden kann.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung ist notwendig)

3 G (geimpft oder genesen oder getestet)

- **Immunisierte Personen**

Personen, die gegen Covid 19 vollständig geimpft sind oder von Covid 19 genesen sind, haben im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten Zutritt. In der Regel ist darüber ein Nachweis vorzulegen.

- **Nicht immunisierte Personen**

Sollte es bei Veranstaltungen erforderlich sein, können solche Personen über einen auf sie ausgestellten Testnachweis Zutritt erlangen.

Es besteht für Veranstalter eine Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Test- Impf- oder Genesenennachweis.

Corona Richtlinien SV — Stand 16.08.2021 – gültig seit 16.08.2021

• Tests

- Schnell und Selbsttest für bestimmte Dienstleistungen und Angebote dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Anerkannt sind Bürgerteste oder Angebote von Arbeitgeberern, Schulen oder Angebote von zugelassenen Dienstleistern.
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst und unter Aufsicht (z.B. Dienstleister oder Arbeitgeber) durchführen und bescheinigen lassen.
- Schüler können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt).
- Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung meint, dass von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(hier ändert sich nichts zu der bestehenden Praxis – einfach nochmal zur Erinnerung)

Kontaktbeschränkungen

- Zusammensitzen im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen

Die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich sind entfallen.

Das Zusammensitzen (ohne Abstand) im Gottesdienst oder bei Veranstaltungen richtet sich bei den letzten SV Richtlinien insbesondere an den Vorgaben, wieviel Personen sich im privaten Bereich ohne Abstand usw. treffen durften. Da dies wegfällt, werden wir für unsere SV Veranstaltungen / Gottesdiensten nur noch die Empfehlung aussprechen den Mindestabstand von 1,5 M in der Bestuhlung einzuhalten. Die Gestaltung der Umsetzung, ob man das ganz frei gibt, oder Zonen mit mehr oder weniger Abstand bildet, in dem sich Besucher orientieren können, entscheidet die Gemeindeleitung situationsbedingt vor Ort.

Regelungen im SV auf Basis der Coronaverordnung

Bereiche	Regelung
Gottesdienste Innen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 M • Maskenpflicht gilt generell im Innenraum • Datenverarbeitung • Ohne 3 G
Gottesdienste außen	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung • Bei Nichteinhaltung des Abstandes von 1,5 M. gilt eine Maskenpflicht • Datenverarbeitung • Ohne 3 G
Veranstaltungen, in denen Verkündigung und Gebet zentrale Elemente darstellen und zu denen öffentlich eingeladen wird (z.B. Bibelstunde*, Gemeinschaftsstunde*, Gebetsabende, Missionsabende, Vortragsabende, Glaubenskurse, Alphakurse,... - von der Gemeinde organisiert)	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Maskenpflicht gilt generell im Innenraum • Datenverarbeitung • Ohne 3 G
Öffentliche Veranstaltungen – <u>Innen</u> z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, reine Vortragsveranstaltungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Maskenpflicht gilt generell im Innenraum • Datenverarbeitung • Mit 3 G Regel (geimpft, genesen, getestet)
Öffentliche Veranstaltungen - <u>im Freien</u> z.B. Gemeindefeste, Basare, Flohmärkte, Filmvorführungen, Konzerte, ...	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung** • Wenn der Mindestabstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht und mit 3 G • Datenverarbeitung
Gremiensitzungen, Leitungskreise (Vereinsorgane oder die vergleichbar eines Vereinsorgans sind)	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung • Keine Maskenpflicht am Platz • Ohne 3 G
Gemeinde Mitgliederversammlungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Maskenpflicht • Ohne 3 G
Feste Gruppen / Kreise, Kleingruppen, Mitarbeiterkreise usw. – im Gemeindehaus	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Keine Maskenpflicht am Platz, wenn der Abstand von 1,5 M eingehalten wird oder werden kann. • Ohne 3 G

* Bei Bibelstunden, Gemeinschaftsstunden, wenn diese im „kleineren“ oder eher festen Kreis stattfinden, dann gelten die Regelungen zu feste Gruppen und Kreise.

**Die Regelungen zur Zahl von über 5000 Besuchern wird in unseren Regelungen nicht dargestellt.

Corona Richtlinien SV – Stand 16.08.2021 – gültig seit 16.08.2021

Bereiche	Regelung
Bildungsveranstaltungen der Gemeinde z.B. Biblischer Unterricht, MA Schulungen -> Jugendleiterschulungen – siehe verbandliche Kinder- und Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Beschränkung • Keine Maskenpflicht am Platz • Ohne 3 G
Kinderprogramm – drinnen im einzelnen Raum Bis 60 Personen bei festen Gruppen bis max. 36 Personen *...	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, gilt generell im Innenraum • Datenverarbeitung
Kinderprogramm im Freien Bis 60 Personen bei festen Gruppen bis max. 36 Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Datenverarbeitung
Büchertisch	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsempfehlung von 1,5 Meter • Maskenpflicht gilt generell im Innenraum
Bistrobetrieb, Essen nach dem Gottesdienst, Grillen ... als Gemeindeveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht beim Essen am Platz • Mit 3 G, wenn es Innen stattfindet.
Sportveranstaltungen - z.B. organisierte Turniere, organisierte Gruppen Beachvolleyballgruppen usw. ...	<ul style="list-style-type: none"> • Innen mit 3 G • Im Freien ohne 3 G • Mit 3 G, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann
Schulungsveranstaltungen z.B. Technischulungen	<ul style="list-style-type: none"> • Innen mit 3 G – dann ohne Maske möglich • Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 M nicht eingehalten werden kann

Nähere Infos auch unter: [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de); [FAQ Corona-Verordnung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Stuttgart, den 17.08.2021

Für den Vorstand
 Markus Siegele

Kinder und Jugendarbeit – gültig seit 01.07.2021 – Weitergeschrieben zum 28.07.2021 – **es gelten die Regelungen zunächst weiter.**

Auf der Homepage des SV-EC oder im Anhang sind in der Matrix, die wichtigsten Punkte abgebildet. » [Corona Infos SV-EC Verband](#), oder Antworten auf Detailfragen (FAQ) finden sich auf der Seite des Landesjugendringes.

[Corona und die verbandliche Jugendarbeit - Landesjugendring Baden-Württemberg \(LJR BW\)](#)

Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit



Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 1.7.2021

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10	11 – 35	36 – 50	51+
Tagesangebote	In geschlossenen Räumen			
	60 Personen 360 ggg Personen ²	48 Personen 180 ggg Personen ²	36 Personen 180 ggg Personen ²	18 Personen 60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	60 Personen 360 ggg Personen ²	48 Personen 300 ggg Personen ²	36 Personen 300 ggg Personen ²	18 Personen 120 ggg Personen ²
mehrtägige Angebote ohne Übernachtung	In geschlossenen Räumen			
	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	360 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	120 ggg Personen ²
Angebote mit weniger als 4 Übernachtungen	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
Angebote mit mindestens 4 Übernachtungen	420 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²

¹ <https://corona.rki.de/>

² ggg Personen = genesene, getestete oder geimpfte Personen. Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Test

- Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung vorlegen.
- In Beherbergungsbetrieben muss ab einer Inzidenz >35 alle 3 Tage ein Testnachweis vorgelegt werden.
- Bei Angeboten mit Übernachtung bis 5 Tage reicht der Testnachweis zu Beginn.
- Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderliche Test darf nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen. In den Inzidenzstufen 3 und 4 ist zusätzlich am Abreistag ein Testnachweis zu erbringen

Maske muss nicht getragen werden ...

- im Freien, wenn die Abstandsempfehlung (1,5m) eingehalten werden kann.
- in Übernachtungsräumen.
- in festen Gruppen (s.u.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.

Feste Gruppen/ Abstandsregelung

- Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen von bis zu 36 Personen gebildet werden. (Bei Inzidenz <10 erst ab über 60 Personen).
- Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.
- Zwischen diesen festen Gruppen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen (§ 2 Absatz 1 CoronaVO des Landes).
- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand (1,5m) eingehalten werden.

Darüber hinaus braucht es eine **Datenerhebung** (§ 6 CoronaVO des Landes) sowie ein **Hygienekonzept** (§ 5 CoronaVO des Landes), das bei Übernachtungsangeboten um ein **Präventions- und Ausbruchmanagement** erweitert werden muss.

entdecke was geht

www.ljrbw.de

Änderungen in der CoronaVO der Kinder- und Jugendarbeit vom 28.07.2021

Auszug aus den Informationen des Landesjugendrings – siehe Quelle und Link Seite 8

Corona Richtlinien SV – Stand 16.08.2021 – gültig seit 16.08.2021

Planungshorizont

Am 26.7. wurde eine neue Version der Corona-VO verkündet – die dazugehörige VO KJA/JSA vom 28.7. soll die Durchführung von Freizeiten und Ferienprogrammen sichern. Die abgestimmten Empfehlungen hierzu (Planungsrahmen) findet ihr, ebenso wie den Link zur VO und unsere aktualisierte Übersicht, unter [Offizielle Richtlinien](#).

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

a) Fortsetzung von bereits begonnenen Angeboten bei Überschreiten einer Inzidenzstufe:

Bislang sieht die CoronaVO KJA/JSA keine Regelung für bereits begonnene Angebote bei einem Wechsel von einer Inzidenzstufe in eine andere vor. Nun wird ausdrücklich aufgenommen, dass die Angebote bis zum regulären Ende in geplanter Form fortgesetzt werden können. Der Träger des Angebots müssen dabei prüfen, ob während des Angebots weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes zu ergreifen sind.

b) Zusätzlicher Antigentest Inzidenzstufe 3 oder 4:

Bei mehrtägigen Angebots mit Übernachtung muss zusätzlich ein Testnachweis am Abreisetag erbracht werden. Damit soll geklärt werden, ob Personen zu Hause in Quarantäne müssen.

c) Beteiligtezahl in Inzidenzstufe 3:

Um in den Sommerferien sicherstellen, dass Ferienprogramme und Ferienfreizeiten nicht unverschuldet kurzfristig in Bezug auf die Beteiligtezahlen halbiert oder gar gänzlich abgesagt werden müssen, werden in der Inzidenzstufe 3 die Beteiligtezahlen für getestete, genesene oder geimpfte Personen auf die entsprechenden Beteiligtezahlen der Inzidenzstufe 2 angehoben (jeweils der Buchstabe b).